

Bebauungsplan Nr. 224 "Schomäcker II"
o3. Änderung gem. § 13 BBauG;
hier: Generelle Aufhebung der zwingenden Firstrichtung

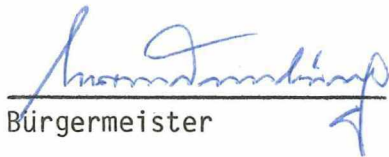
B e g r ü n d u n g

In letzter Zeit hat es sich für die Bauleitplanung in der Gemeinde Herzebrock immer mehr als zweckmäßig herausgestellt, die Firstrichtung nicht mehr zwingend vorzuschreiben. Nach Ansicht des Rates der Gemeinde Herzebrock ist die vom Bauherrn frei zu wählende Firstrichtung aus gestalterischen Gründen durchaus erwünscht, da hierdurch ein strenger Siedlungscharakter vermieden und vielmehr ein individuell gestaltetes Gesamtbild erreicht werden kann.

Die Planänderung soll sich deshalb auch auf den gesamten ersten genehmigten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 beziehen. Da jedoch die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden, kommt für diese Planänderung das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BBauG zur Anwendung.

Herzebrock, den **11. OKT. 1983**

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock


Bürgermeister


Ratsherr